

Bebauungsplanverfahren Airport City West

Deckblatt

zur Artenschutzprüfung (FROELICH & SPORBECK, 26.11.2015)

Mit Datum vom 26.11.2015 hat FROELICH & SPORBECK eine Artenschutzprüfung zum Bebauungsplanverfahren Airport City West am Flughafen Düsseldorf vorgelegt. Aufgrund der fortgeschrittenen Planungsdauer und des damit verbundenen Alters der Artenschutzprüfung ist eine Validierung der Ergebnisse vorzunehmen und zu überprüfen, ob die Aussagen der Artenschutzprüfung weiterhin Gültigkeit haben.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung werden Faunadaten, die älter als 5 bis 7 Jahre sind, in der Regel nicht mehr als aktuell angesehen und bedürfen einer neuen Erhebung oder einer Überprüfung auf Plausibilität.

Die der Artenschutzprüfung zugrunde liegenden Datengrundlagen aus dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ und die von FROELICH & SPORBECK selbst erhobenen Kartierdaten (Vögel und Fledermäuse) stammen aus dem Jahr 2015 (April bis September) und können daher noch als aktuell angesehen werden.

Ein Luftbildabgleich der Jahre 2015 und 2020 zeigt, dass sich der Planungsraum seit 2015 nicht wesentlich verändert hat. Lediglich im östlichen Bereich fanden sehr kleinflächig geringfügige bauliche Veränderungen auf einer zuvor teilversiegelten Fläche statt. Insbesondere der gehölzbestandene südliche Teil des Planungsraumes, der für die artenschutzrechtliche relevanten Artengruppen von höherer Bedeutung ist, weist keine relevanten Veränderungen auf. Die bestehenden Störwirkungen, insbesondere der nahe gelegenen A 44, sind weiterhin gegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass sich das Artenspektrum nicht wesentlich verändert hat.

Die Aussagen der Artenschutzprüfung haben daher weiterhin Gültigkeit. Unter Berücksichtigung der in Kap. 5.1.1. der Artenschutzprüfung beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Zu beachten sind dabei insbesondere die Bauzeiteinschränkungen für das Fällen der Bäume und den Gebäudeabriss sowie die Begleitung der Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zur Kontrolle auf ein mögliches Vorhandensein von Fledermaus-Einzelquartieren und eventuelle Vorkommen von Kreuzkröten.



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Niederlassung Bochum

T +49.234.95383-0 bochum@fsumwelt.de
F +49.234.9536353 www.froelich-sporbeck.de
Ehrenfeldstraße 34 • 44789 Bochum

Bochum, den 11.03.2020

Airport City West

Artenschutzprüfung

26.11.2015

Froelich & Sporbeck
Umweltplanung und Beratung
Massenbergstraße 15-17
44787 Bochum

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum Massenbergstraße 15 - 17 44787 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0 F +49.234.9536353 bochum@fsumwelt.de www.froelich-sporbeck.de
Projekt	
Projekt-Nr.	NW-151011 Airport City West – Artenschutzprüfung
Version	01_Abgabe
Datum	26.11.2015
Bearbeitung	
Projektleitung	Dipl.-Ökol. Martin Stolzenburg
Bearbeiter/in	Zoologe Holger Meinig
Unter Mitarbeit von	-
Freigegeben durch	Dipl.-Ökol. Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche und Methodische Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Begriffsbestimmungen	5
2.2.1	Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätten)	5
2.2.2	Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	6
2.2.3	Lokale Population einer Art	7
2.2.4	Planungsrelevante Arten	7
2.3	Grundsätzliches Vorgehen	8
2.4	Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	8
2.4.1	Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen	9
2.4.2	Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	9
2.4.3	Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	10
2.4.4	Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte	10
2.5	Einbeziehung von Maßnahmen	10
2.6	Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population	12
2.7	Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	12
3	Datengrundlagen	14
3.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2015)	14
3.1.1	Säugetiere	14
3.1.2	Vögel	14
3.1.3	Reptilien	14
3.1.4	Amphibien	14
3.1.5	Schmetterlinge	15
3.1.6	Libellen	15
3.1.7	Pflanzen	15
3.2	Kartierungen	15
3.2.1	Fledermäuse	15
3.2.2	Vögel	20
4	Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren / Auswirkungen	23
4.1	Biotopbestand	23
4.2	Beschreibung des Vorhabens	23
4.3	Zu erwartende Wirkfaktoren und Auswirkungen	24
4.3.1	Baufeldfreimachung und Flächeninanspruchnahme	24
4.3.2	Akustische und visuelle Störungen	24



5	Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	26
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	26
5.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung	26
5.1.1.1	Fledermäuse	26
5.1.1.2	Vögel	27
5.1.1.3	Amphibien (hier Kreuzkröte)	27
5.1.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	27
5.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
5.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
5.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
5.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	32
5.3.1	Nicht planungsrelevante Vogelarten	32
5.3.2	Planungsrelevante Vogelarten	33
6	Zusammenfassung und Fazit	34
	Literatur und Quellen	36
	Anhang: - Angaben des LANUV zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB 4706/2 (Düsseldorf)	
	- Prüfprotokoll Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
	- Prüfprotokoll Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	

Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1:	Liste der im Planungsraum vorkommen Fledermausarten	19
Tab. 2:	Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung mit Angaben zu den einzelnen Bäumen.t	20
Tab. 3:	Liste der nachgewiesenen Vogelarten	21

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abb. 1:	Lage des Planungsraumes Airport City West	3
Abb. 2:	Von Zwergfledermäusen stark frequentierter, als Nahrungshabitat genutzter Bereich	17
Abb. 3:	Potenzielle Einflugmöglichkeit für Fledermäuse unter einem Dachüberstand	18
Abb. 4:	Eins von zwei Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten in den gedämmten Dachbereich	18
Abb. 5:	Weiteres Gebäude mit Einflugmöglichkeiten in den gedämmten Dachbereich	19



1 Anlass und Aufgabenstellung

Südlich des Flughafens Düsseldorf befindet sich in direkter Nachbarschaft zum Terminal das Gelände der ehemaligen britischen Kaserne, das bereits teilweise als "Airport City" als Businesspark mit Hotel- und Kongresszentrum entwickelt wurde.

Nunmehr ist eine Erweiterung des Geländes AirportCity als weiteres Kerngebiet für Dienstleistungs- und gewerbliche Nutzungen (AirportCity West) geplant. Hierzu wird ein Bebauungsplanverfahren in Anlehnung an den bestehenden Bebauungsplan AirportCity I auf dem angrenzenden Gelände der Bundespolizei und des Parkplatzes P 10 angestrebt. Das Gelände schließt unmittelbar westlich an das zu großen Teilen fertiggestellte Gebiet des Bebauungsplans Airport City I an.



Quelle: BKR Aachen

Abb. 1: Lage des Planungsraumes Airport City West

Regelmäßiger Teil der umweltplanerischen Leistungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens ist die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

Da artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens möglich sind, werden im Rahmen des vorliegenden Gutachtens für die europarechtlich geschützten Arten die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.



2 Rechtliche und Methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden durch **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Abs. 1 zu erzielen:

„(5) ¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.



⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die Regelungen des Abs. 5 gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten, da Rechtsverordnungen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 aktuell noch nicht vorliegen und insofern noch keine „Verantwortungsarten“ festgelegt wurden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. In diesem Fall muss nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse) der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.2 Begriffsbestimmungen

2.2.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätten)

Eine allgemeingültige, „harte“ Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten (*breeding and resting places*) ist laut *Guidance Document* der EU (Europäische Kommission 2007) nicht möglich, da z. B. in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß *Guidance Document* der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz / Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung) Produktion von Nachkommenschaft sowie der Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, die außerhalb der Brutzeit unbesetzt sind (Urteil BVerWG 9 A 28.05 zur Ortsumgehung Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch z. B. auf Schwalben und andere Zugvögel. Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen. Der Schutz einer



Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Nach KIEL (2007 / 2010) sind Fortpflanzungsstätten folgendermaßen abzugrenzen:

Bei territorialen Arten mit kleinen Brutrevieren wird das gesamte Brutrevier als Lebensstätte bezeichnet (z. B. bei Grauammer, Steinkauz, Mittelspecht). Genauso werden bei Arten mit großen Revieren essentielle Nahrungshabitate mit in die Betrachtung einbezogen (z. B. Schwarzstorch).

Bei Arten mit großen Revieren, aber unspezifischen Nahrungshabitaten, wird das Nest inklusive einer artspezifischen Ruhezone als Lebensstätte definiert (z. B. Mäusebussard, Turmfalke).

Ruhestätten umfassen gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Beispiele für Ruhestätten sind Winterquartiere von Fledermäusen, Winterquartiere von Amphibien (Landhabitate, Gewässer), Sonnplätze der Zauneidechse oder Schlafhöhlen von Spechten.

Nahrungshabitate fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zuzuordnen.

2.2.2 Fortpflanzungs-, Aufzichts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz, Paarung, Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder um bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Da die genannten Zeiträume den Lebenszyklus der Arten nahezu lückenlos abdecken, liegt für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor (KIEL 2007 / 2010).



2.2.3 Lokale Population einer Art

Unter dem Begriff der lokalen Population wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden.

Bei vielen Arten lässt sich eine Population anhand der geeigneten Lebensraumstrukturen bzw. Sozialstrukturen abgrenzen. Dies ist z. B. der Fall bei (KIEL 2007 / 2010):

- Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen,
- Lebensräumen des Feldhamsters,
- Rastgebieten von z. B. Limikolen, Gänsen, Enten,
- Brutvorkommen in seltenen Lebensräumen (z. B. bei Blaukehlchen, Löffelente, Teichrohrsänger),
- der Fortpflanzungsgemeinschaft eines Moorfroschs in einem Kleingewässer(komplex),
- dem Bestand des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplatz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Bei der Artengruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraumes einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit flächiger Verbreitung eignen sich zur Abgrenzung der lokalen Population eher administrative Einheiten wie Kreis- oder Gemeindegrenzen. So z. B. bei Schwarzstorch, Weißstorch, Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Rebhuhn, Teichhuhn, Schleiereule, Grauspecht, Grünspecht, Nachtigall, Schafstelze, etc. (KIEL 2007 / 2010).

Bei den Koloniebrütern sind Ansiedlungen in einer Größenordnung von mehr als 5 Brutpaaren (z. B. Uferschwalbe) als eine lokale Population anzusehen (KIEL 2007 / 2010).

2.2.4 Planungsrelevante Arten

Die Vorgehensweise zur Bearbeitung des rechtlichen Artenschutzes nach KIEL (2007 / 2010) beinhaltet die einzelfallbezogene Prüfung der Verbotstatbestände für sogenannte planungsrelevante Arten.

Das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) hat für NRW eine Liste der planungsrelevanten Arten erstellt, die im Rahmen der Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind. Diese Liste umfasst die streng geschützte Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten (Vogelarten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind, Arten der Roten Listen Deutschlands und Nordrhein-Westfalens (ohne Arten der Vorwarnliste) sowie Koloniebrüter).

Zu den planungsrelevanten Arten gehören alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse), die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in NRW vertreten sind sowie im Fall von Durchzüglern und Wintergästen alle regelmäßig auftretenden Arten (z. B. Großer Abendsegler). Sporadisch auftretende Zuwanderer oder Irrgäste, die derzeit als verschollen oder ausgestorben gelten, werden dagegen nicht betrachtet (z. B. Grüne Keiljungfer). Regelmäßige Zuwanderer, die



reproduzierende Populationen ausbilden könnten, sind jedoch zu berücksichtigen (z. B. Fischotter).

Unter den Europäischen Vogelarten werden als planungsrelevante Arten die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten), Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle streng geschützten Vogelarten und alle Arten der landesweiten Roten Liste (Kat. 1, R, 2, 3, I) sowie Koloniebrüter definiert (KIEL 2007 / 2010).

Bezüglich der nicht streng geschützten und landesweit ungefährdeten (nicht planungsrelevanten) Vogelarten heißt es hier: „alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ Die vorliegende Planung geht über den Begriff eines herkömmlichen Planungsverfahrens nicht hinaus. Vorsorglich werden jedoch die nicht planungsrelevanten Vogelarten im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages in Habitatgilden zusammengefasst und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für solche Arten aber i. d. R. ausgeschlossen werden, sofern eine vorhabensbedingt signifikante Erhöhung des Risikos von Verletzungen oder Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden kann.

2.3 Grundsätzliches Vorgehen

Die Vorgehensweise bei der Beurteilung projektbedingter, artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens „*Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen*“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (KIEL 2007 / 2010).

Als gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten werden alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie alle Arten des Anh. IV FFH-Richtlinie betrachtet. Für alle planungsrelevanten Vogelarten (vgl. Kap. 2.2 – Begriffsbestimmungen) erfolgt die Betrachtung der artenschutzrechtlich relevanten projektbedingten Auswirkungen artbezogen. Ungefährdete Vogelarten, die nicht den genannten Kriterien entsprechen, werden entsprechend ihrer Habitatansprüche in Gilden zusammengefasst.

2.4 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG interpretiert und erläutert. Die Auslegung erfolgt „im Lichte“ der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen im *Guidance Document* (Europäische Kommission 2007).

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine



schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfolgen. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag folgt den genannten Vorgaben. Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

2.4.1 Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreimachung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien und Reptilien bzw. Vogelnester oder Vogelgelege zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn sie unvermeidbar sind und wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

2.4.2 Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß *Guidance Document* der EU (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007) sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand.

Gem. LANA können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, „*wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen*“.

Unter Störung wird im Artenschutzfachbeitrag im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkung sowie Erschütterungen verstanden. Zu den „ähnlichen Handlungen“, durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch



bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v. a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

2.4.3 Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) beansprucht wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Scheuchwirkungen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung einnehmen (essenzielle Habitatbestandteile). Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch die Möglichkeit des „Ausweichens“.

2.4.4 Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

Unter Standorten werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe.

2.5 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art vorliegt, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen, soweit diese erforderlich sind.

Sollten Unsicherheiten bezüglich der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen bestehen, so sollte ein projektbegleitendes Monitoring durchgeführt werden, außerdem ist im Zulassungsverfahren zu regeln, dass gegebenenfalls ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen vorgenommen werden (KIEL 2007 / 2010).



Folgende Maßnahmengruppen werden unterschieden:

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*¹⁾) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, bauzeitliche Schutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen durch Schaffung von Ersatzlebensräumen vor Eingriffsbeginn dazu, eine Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Sie müssen bereits zu Beginn des Eingriffs funktionsfähig sein. Es werden zwei Maßnahmentypen unterschieden:

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*¹⁾) entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit weiterem Bezugsraum (lokale Population) und dienen der Sicherung des Erhaltungszustands der lokalen Population im Hinblick auf das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Wenn möglich, sollten sich die Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Fach- und Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art auch durch Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können **kompensatorische Maßnahmen** (*compensatory measures*¹, FCS-Maßnahmen) erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (*time-lag*) entsteht, dass eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

¹ vgl. Ausführungen in "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest under the 'Habitats' Directive 92/43/EEC" (Europäische Kommission 2007)



2.6 Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Bei der Prüfung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt sind, wird als Bezugsebene für die Beurteilung der Erheblichkeit von Störungen die lokale Population verwendet. Eine gutachterliche Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird vorgenommen, wenn eine erhebliche störungsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population nicht auszuschließen ist oder ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird (KIEL 2007 / 2010).

Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:

- Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
- Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- Beeinträchtigung

Falls keine konkreten Zahlen zum Bestand im jeweiligen Bezugsraum vorliegen, sind plausible Schätzungen vorzunehmen (z. B. über die durchschnittliche Größe eines Mäusebussard-Reviers und den Waldanteil mit zur Brut nutzbaren Beständen sowie zur Nahrungssuche geeigneter Offenlandflächen, oder z. B. bei der Rauchschwalbe über die Anzahl vorhandener Bauernhöfe mit Viehhaltung und umgebenden, zur Jagd nutzbaren Grünländereien) (KIEL 2007 / 2010).

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen:

- A – hervorragender Erhaltungszustand
- B – guter Erhaltungszustand
- C – mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (KIEL 2007 / 2010).

2.7 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, „...dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält (...)“. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entsprechend § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) ist, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Der Beitrag Nordrhein-Westfalens zum Bericht Deutschlands nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie (Berichtszeitraum: 2007 bis 2013) an die EU-Kommission beschreibt und bewertet das Vorkommen und den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen und Arten „von gemeinschaftlichem Interesse“ (Anhänge I, II, IV und V der FFH-Richtlinie) für die Teile der



biogeographischen Regionen (kontinental, atlantisch), die in Nordrhein-Westfalen liegen. Des Weiteren liegen Angaben zum Erhaltungszustand planungsrelevanter Vogelarten in den biogeographischen Regionen Nordrhein-Westfalens vor (Stand 2007). Die Informationen zum Erhaltungszustand der einzelnen Arten sind über das Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW (LANUV 2015) abrufbar. Dabei steht:

- S für „schlecht“ (Unfavourable – Bad = U2)
- U für „unzureichend“ (Unfavourable – Inadequate = U1)
- G für „günstig“ (Favourable = FV)

Es ist darzulegen, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes in der biogeographischen Region führt bzw. dass sich ein jetziger ungünstiger Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.

Je weniger günstig sich Erhaltungszustand und Entwicklungstrend einer Population bzw. Art darstellen, desto weniger können im Falle einer Betroffenheit die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG erfüllt werden. In solchen Fällen sind besonders hohe Anforderungen an die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zu stellen, insbesondere hinsichtlich einer schnellen Wirksamkeit.

Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene, fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und es ist darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.



3 Datengrundlagen

Als Datengrundlage zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Auswirkungen des Projektes dienen im Wesentlichen eigene faunistische Erhebungen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel während der Vegetationsperiode im Jahr 2015 (vgl. Kap. 3.3). Zudem wurden die im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW 2015) auf Messtischblattbasis angegebenen Arten (Kap. 3.2) berücksichtigt, soweit deren Vorkommen nicht aufgrund der eigenen Erhebungen ausgeschlossen werden konnte. Auf eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes wurde verzichtet, da es sich nicht um ein öffentlich zugängliches Gelände handelt, sondern um eine Liegenschaft der Bundespolizei, so dass keine flächenspezifischen naturschutzrelevanten Daten beim Naturschutz vorliegen können.

3.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2015)

Das Fachinformationssystem des LANUV wurde abgefragt. Laut VV-Artenschutz (MKUNLV 2010), sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Eingriffsfolgen alle Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen. Damit wären im vorliegenden Fall die Artvorkommen des MTB Düsseldorf mit einer Gesamtfläche von ca. 130 km² zu betrachten. Dies erscheint im vorliegenden Fall nicht sinnvoll, da die Planung eine nur 5,5 ha große Fläche in einem bereits heute hoch verdichteten, anthropogen überformten Bereich handelt. Daher wurde die Artenauswahl auf den 2. MTB-Quadranten des MTB 4706 beschränkt, auf dem der Planungsraum liegt (vgl. Tabelle im Anhang).

3.1.1 Säugetiere

Für den Planungsraum wird das Vorkommen von drei Fledermausarten angegeben (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus) (siehe Anhang).

3.1.2 Vögel

Das Vorkommen von 20 planungsrelevanten Vogelarten wird für das MTB 4706/2, in dessen Bereich der Planungsraum liegt, vom LANUV angegeben (siehe Anhang).

3.1.3 Reptilien

Das LANUV gibt für den MTB-Quadranten 4706/2 keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten an.

3.1.4 Amphibien

Das LANUV gibt für den MTB-Quadranten 4706/2 Vorkommen der planungsrelevanten Amphibienarten Kreuzkröte und Kleiner Wasserfrosch an. Während ein Vorkommen der Kreuzkröte aufgrund der vorhandenen Strukturen anzunehmen ist, kann dieses für den Kleinen Wasserfrosch wegen des Fehlens geeigneter Habitats (kleinere bis mittlere Stillgewässer mit Ufer- und Unterwasservegetation) ausgeschlossen werden.



3.1.5 Schmetterlinge

Das LANUV gibt für den MTB-Quadranten 4706/2 keine Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten an.

3.1.6 Libellen

Das LANUV gibt für den MTB-Quadranten 4706/2 keine Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten an.

3.1.7 Pflanzen

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten“ des LANUV gibt für die im Bereich des Vorhabens auf Messtischblatt-Quadrantenbasis (MTB 4706/2 – Düsseldorf) keine Hinweise zum Vorkommen von geschützten Pflanzenarten.

3.2 Kartierungen

3.2.1 Fledermäuse

Methodik

Das Plangebiet wurde an vier Terminen im Zeitraum von Juni bis September 2015 (03.06., 06.07., 07.08. und 03.09.2015) mit einem Ultraschalldetektor begangen, um eventuell vorhandene Quartiere oder sonstige für Fledermäuse relevante Funktionsräume (z. B. Flugstraßen) bzw. Aktivitätsschwerpunkte identifizieren zu können. Die Begehungen erfolgten bei geeigneter Witterung (trocken, ausreichend hohe Temperaturen, niedrige Windgeschwindigkeiten) und unter Berücksichtigung der abendlichen Aus- bzw. der morgendlichen Einflugzeiten. Zur akustischen Erfassung wurde ein Ultraschalldetektor „D-240x“ der Firma Pettersson eingesetzt. Außerdem wurde ein auf dem Gelände der Bundespolizei befindlicher Bunker im Rahmen einer Geländebegehung am 03.06.2015 im Hinblick auf eine potenzielle Eignung als Quartier für Fledermäuse begutachtet. Der Bunker wurde dazu von einem Beamten der Bundespolizei zugänglich gemacht.

Ergebnisse der Fledermauserfassungen

An allen vier Terminen wurde ausschließlich die gebäudebewohnende Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bei keiner der Begehungen konnten aus- bzw. einfliegende Tiere beobachtet werden, so dass größere Quartiere in den Gebäuden ausgeschlossen werden.

Bei den beiden abendlichen Begehungen im Juni und Juli erschienen die ersten Zwergfledermäuse mit acht bzw. sechs Minuten nach Sonnenuntergang sehr früh im Gebiet. Kurz darauf wurden an beiden Terminen mindestens zehn jagende Zwergfledermäuse im Bereich des Waldstücks südlich der Gebäude der Bundespolizei festgestellt. Daher ist anzunehmen, dass sich zumindest in der Nähe zum Plangrundstück ein Quartier der Zwergfledermaus befindet. Die Richtung, aus der die Fledermäuse in das Untersuchungsgebiet einflogen, konnte aufgrund der schlechten Übersichtsmöglichkeit durch den auf der südlichen Seite vorhandenen Baumbestand nicht eindeutig festgestellt werden. Auf der nördlichen Seite der Gebäude ist das Gelände dagegen besser zu überblicken. In diesem Bereich konnten bei einer der Begehungen zwei aus



Richtung Norden kommende Tiere gesichtet werden, wobei diese Beobachtungen erst 40 bis 50 Minuten nach Sonnenuntergang erfolgten. Zu diesem Zeitpunkt war bereits eine große Anzahl jagender Tiere auf der Südseite vorhanden. Daher ist zu vermuten, dass die Tiere eher aus südlicher Richtung zufliegen. Unmittelbar südlich der an der Grenze zum Plangrundstück verlaufenden Autobahn 44 befindet sich ein Siedlungsgebiet, so dass dort potenzielle Quartiere anzunehmen sind.

Bei den morgendlichen Begehungen waren insgesamt weniger Tiere im Gebiet anzutreffen. Bei der letzten Begehung, die unter Berücksichtigung der morgendlichen Einflugzeit durchgeführt wurde, war eine Zwergfledermaus noch bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang südlich der Gebäude jagend zu beobachten. Sie verließ das Gebiet, ebenso wie eine weitere Zwergfledermaus zwanzig Minuten zuvor, in Richtung Südost.

Insbesondere der mit Gehölzen bestandene südliche Teil des Plangrundstücks dient einer großen Anzahl von Zwergfledermäusen als Nahrungshabitat (s. Abb. 1). An allen vier Terminen wurden in diesem Bereich jagende Tiere festgestellt. Insbesondere bei den abendlichen Begehungen wurde dort über den gesamten Zeitraum der Begehungen eine große Anzahl jagender Zwergfledermäuse registriert.

Nördlich der Gebäude waren dagegen nur sehr sporadisch Fledermäuse anzutreffen. An allen Terminen zusammengenommen waren dort nur acht Kontakte zu verzeichnen. Es fanden sich jeweils maximal zwei jagende Tiere, insgesamt drei wurden überfliegend gesichtet. Alle wurden im Bereich unmittelbar nördlich der Gebäude nachgewiesen, der in vielen Bereichen mit Gehölzen bestanden ist. Der größere Parkplatz nördlich der Flughafenstraße ist in der Nacht taghell erleuchtet und es finden sich nur wenige Gehölze im Randbereich. Dort konnten zu keiner Zeit Fledermäuse registriert werden.

Neben der Erhebung der Brutvögel (s.u.) wurde eine Baumhöhlenkartierung durchgeführt. Es wurden insgesamt acht Bäume erfasst, die als Fledermausquartiere grundsätzlich geeignet sind. Eine Quartierfunktion dieser Höhlenbäume kann jedoch ausgeschlossen werden, da im Rahmen der Erfassungen keine baumbewohnenden Fledermausarten nachgewiesen werden konnten.

Einschätzung des Winterquartierpotenzials von Bunkern und Gebäuden

Wände und Decken des auf dem Gelände der Bundespolizei befindlichen Bunkers sind glatt verputzt und bieten somit keine für Fledermäuse geeigneten Versteckmöglichkeiten. Zudem konnten keine Einflugmöglichkeiten festgestellt werden, so dass eine Eignung des Bunkers als Quartier für Fledermäuse ausgeschlossen wird.

Der Dachüberstand von zwei der auf dem Gelände befindlichen Gebäuden ist unterseits mit Holzlatten verkleidet. Zwischen den Latten befinden sich großzügige Spalten, durch die Fledermäuse problemlos einfliegen könnten. Teilweise ist dahinter Dämmmaterial zu erkennen. Für Fledermäuse geeignete Versteckmöglichkeiten im Dachbereich, die für eine Eignung als Winterquartier erforderliche Frostsicherheit bieten, sind für diese beiden Gebäude nicht auszuschließen (s. Abb.1 bzw. Fotodokumentation). Ansonsten fanden sich keine Einflugmöglichkeiten in die Gebäude oder weitere potenziell als Winterquartier geeignete äußere Gebäudestrukturen.





Quelle: TIM-online

Abb. 2: Von Zwergfledermäusen stark frequentierter, als Nahrungshabitat genutzter Bereich
 X Gebäude mit potenzieller Eignung als Winterquartier für Fledermäuse

Bewertung

Im Plangebiet wurde ausschließlich die gebäudebewohnende Zwergfledermaus nachgewiesen. Sie nutzt vor allem den Bereich des Waldstücks südlich der Gebäude intensiv als Jagdhabitat. In anderen Teilen des Plangrundstücks waren Fledermäuse nur sehr sporadisch anzutreffen.

Regelmäßig genutzte Flugrouten innerhalb des Plangebietes wurden nicht identifiziert.

Es ergaben sich keine Hinweise auf größere Quartiere in einem der betreffenden Gebäude. Einzelquartiere hingegen können niemals zweifelsfrei ausgeschlossen werden, da der Ein- bzw. Ausflug eines einzelnen Tieres leicht übersehen werden kann.

Eine Eignung des auf dem Gelände befindlichen Bunkers als Quartier für Fledermäuse wird ausgeschlossen, da weder für Fledermäuse geeignete Versteck- noch Einflugmöglichkeiten vorhanden sind.

An zwei Gebäuden (vgl. Abb. 2) bestehen Zuflugmöglichkeiten in den gedämmten Dachbereich, so dass eine Eignung dieser Gebäude als Winterquartier nicht auszuschließen ist.





Abb. 3: Potenzielle Einflugmöglichkeit für Fledermäuse unter einem Dachüberstand



Abb. 4: Eins von zwei Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten in den gedämmten Dachbereich





Abb. 5: Weiteres Gebäude mit Einflugmöglichkeiten in den gedämmten Dachbereich

Tab. 1: Liste der im Planungsraum vorkommen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	EHZ	FFH-RL
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	G	IV

Fettdruck: in NRW planungsrelevante Art

RL D: Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)

RL NRW: Rote Liste der Säugetiere Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

RL-Gefährdungskategorien:

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste,
 R = durch extreme Seltenheit gefährdet, I = gefährdete wandernde Art,
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend,
 N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen, * = ungefährdet

EHZ: Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in NRW (atlantische Region):

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht

FFH-RL: Arten nach Anhang II bzw. IV (s = streng geschützt) der FFH-Richtlinie

Die **Zwergfledermaus** ist die einzige Fledermausart im Plangebiet. Die Zwergfledermaus gilt sowohl in Deutschland als auch in NRW als ungefährdet.

Habitatbaumerfassung

Neben den Brutvogelkartierungen wurde eine Habitatbaumerfassung durchgeführt. Dazu zählen alle Bäume mit Spechthöhlen, ausgefaulten Astlöchern, abgeplatzter Rinde, Stammrissen etc. Diese können grundsätzlich Funktionen als Fledermausquartier erfüllen und sind deshalb bei Baumfällungen zu berücksichtigen. Die potenziellen Quartiere wurden vom Boden aus mit einem Fernglas erfasst. Dabei wurden alle geeigneten Bäume kontrolliert (NEUGEBAUER 2009). Diese



wurden zur besseren Auffindbarkeit mit einem Spray nummeriert und fotografiert. Die Baumhöhlen wurden vollständig fotografisch dokumentiert.

Es wurden insgesamt acht verschiedene Bäume gefunden, die eine potenzielle Funktion als Fledermausquartier erfüllen können. Es wurden Großhöhlen, die auch für höhlenbrütende Vogelarten wie Dohlen geeignet sind, gefunden. In einer Kiefer wurden verlassene Buntspechthöhlen entdeckt, die im Frühjahr von einem Star besetzt waren. Unmittelbar an dem angrenzenden Gebäudebestand wurde eine bemerkenswerte Eiche festgestellt, die insgesamt vier Höhlen aufwies. Aufgrund ihrer besonderen Wuchsform und des hohen Alters ist dieser Baum erhaltenswert.

Tab. 2: Ergebnisse der Höhlenbaumerfassung mit Angaben zu den einzelnen Bäumen.
Abkürzungen: Exp. Exposition, O Ost, SO Südost, W West, N Nord, NO Nordost

Nr.	Anmerkungen zum Baum
1	Stiel-Eiche mit kleiner Asthöhle in Seitenast in ca. 3 m Höhe. Exp.: SO
2	Kiefer mit mehreren Spechthöhlen im oberen Stammbereich (von Star besetzt). Exp.: W
3	Höhle in Robinie in 4 - 5m Höhe im Stammbereich. Exp.: N
4	Höhle in Buchenstamm in 8 - 9m Höhe. Exp.: N
5	Astloch in Hauptstamm eines Ahorns in 2 - 3m Höhe. Exp.: NO
6	Insgesamt 4 verschiedene Höhlen vorwiegend im Kronenbereich einer mächtigen, bemerkenswerten Stiel-Eiche.
7	Höhle Birke am Stammfuß. Exp.: N
8	Großhöhle und Spechthöhle in Buche. Exp.: O

3.2.2 Vögel

Methodik

Die Erfassung der Avifauna erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (1995) sowie in Anlehnung an die Methodenvorgaben des LANUV (JÖBKES & WEISS 1996) und von SÜDBECK et al. (2005).

Das Gelände um die betroffenen Gebäude herum wurde an fünf Terminen im Zeitraum von April bis Juni 2015 (01.04., 11.05., 20.05., 01.06., 25.06.2015) begangen und dabei die im Plangebiet vorhandenen Vögel sowohl akustisch als auch optisch mit Hilfe eines Fernglases erfasst.

Ergebnisse der Brutvogelerfassungen

Bei den avifaunistischen Erhebungen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 19 Vogelarten festgestellt, die das Untersuchungsgebiet zum Brüten oder zur Nahrungssuche nutzen (Tab. 2).



Tab. 3: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Vorkommende Arten		RL D	RL NRW	EHZ	Status
Deutscher Name	Wissensch. Name				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	-	Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	Brutvogel
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	-	Nahrungsgast
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-	Nahrungsgast
Gartenbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-	Brutvogel
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	Brutvogel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-	Nahrungsgast
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	Brutvogel
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	Brutvogel
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	Brutvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	Brutvogel
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	*	-	Brutvogel
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	*	-	Brutvogel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	Brutvogel

Fettdruck: in NRW planungsrelevante Art
 RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)
 RL NRW: Gefährdung nach Roter Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN ET. AL 2008)
 RL-Gefährdungsstatus:
 0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste,
 R = durch extreme Seltenheit gefährdet, * = ungefährdet, S = aktuelle Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen,
 - = nicht bewertet
 EHZ: Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW (KAISER 2014)
 G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, ↓ = negative Tendenz

Es wurden größtenteils weit verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste festgestellt. Planungsrelevante Vogelarten traten nicht auf.

Charakteristisch für den gut strukturierten Wald mit dem Wechsel aus z. T. dichtem Unterwuchs, aufgelichteten Bereichen und dem überwiegend alten Baumbestand sind die folgenden häufigen und recht anspruchslosen Arten: Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel und Singdrossel. Für diese sind die dichten Gebüsche und auch der Brombeerbestand von großer Bedeutung. Hier legen sie bevorzugt ihre Nester an, da dieser dichte Unterwuchs für Nesträuber nur schwer zugänglich ist. Für Ringeltaube und Buchfink sind vor allem die hochstämmigen Bäume von Bedeutung. Sie nutzen für den Nestbau bevorzugt den Kronenbereich, wo sie z. B. in Astgabeln ihre Nester anlegen. Kleiber, Star und Trauerschnäpper besiedeln hier bevorzugt natürliche Baumhöhlen wie Astabbrüche oder alte Spechthöhlen. So wurde eine Brut des Stars in einer alten Spechthöhle im Westen des Untersuchungsgebietes festgestellt. Der Buntspecht nutzte den Waldbestand in diesem Jahr lediglich als Nahrungslebensraum. Grundsätzlich kommt diese häufige Spechtart aber auch hier als Brutvogel



vor, was durch die verlassenen Bruthöhlen dokumentiert ist. Gartenbaumläufer nisten vorzugsweise hinter der abstehenden Rinde von alten Bäumen oder auch gelegentlich in Nischen von Hausfassaden. Weitere Rabenvogelarten wie Eichelhäher, Dohle und Rabenkrähe wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes als Nahrungsgäste beobachtet.

Bewertung

Das Untersuchungsgebiet war charakterisiert durch insgesamt 19 häufige und relativ anspruchlose Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste. Diese nutzten entsprechend den Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet den vorhandenen Baumbestand zur Nahrungssuche oder Anlage der Nester. Lediglich der Star ist landesweit in der Vorwarnliste geführt. Die Rückgänge in den letzten Jahren werden begründet mit der zunehmenden Landnutzungsintensivierung und hier v. a. mit dem Grünlandverlust. Der landesweite Bestand wird aktuell auf 155.000 bis 200.000 Brutpaare geschätzt (SUDMANN et al. 2008, GRÜNEBERG & SUDMANN 2013).

Das Fehlen weiterer auch anspruchsvoller Arten ist mit der geringen Größe des Waldbestandes, den Störungen durch die angrenzende Autobahn sowie den Gebäudebestand zu erklären.



4 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren / Auswirkungen

4.1 Biotopbestand

Der Planungsraum umfasst stark anthropogen überformte Bereiche inmitten eines durch Verkehrswege und gewerblich genutzter Flächen geprägten Landschaftsausschnittes am südlichen Rand des Flughafens Düsseldorf.

Der Norden des Plangebiets ist geprägt durch versiegelte und teilversiegelte Stellplätze des Flughafenparkplatzes P 10, Stellplätze auf dem Gelände der Bundespolizei, durch die Flughafenstraße mit ihrer randlichen Gehölzeingrünung und durch einen geringen Anteil an Rasenflächen und Zierpflanzrabatten sowie kleinen Brachflächen am Rand der Stellplätze.

Wertbestimmend für den Norden des Gebiets sind die teilweise älteren und nach der Baumschutzsatzung der Stadt Düsseldorf geschützten Einzelbäume. Zwei ältere Stieleichen wachsen im Eingangsbereich der Bundespolizei, geschützte Rotbuchen und Stieleichen entlang der Flughafenstraße. Weitere geschützte Gehölze (Robinien, Stieleichen, Kiefern) befinden sich auf den Rasenflächen und in den Rabatten, die die Verkehrsflächen eingrünen.

Der Süden des Gebiets umfasst weitere versiegelte Stellplätze, Zufahrten und begrünte und baumbestandene Freiflächen sowie die Gebäude der Bundespolizei und der Airfield Lighting. Südlich schließen sich mittelalte und alte Waldflächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung an, die bis zur Autobahn reichen. Ein alter Bunker ist mit sehr alten, markanten Eichen bewachsen. Weitere sehr alte Eichen wachsen im Übergangsbereich zwischen Wald und Rasenflächen. Hier befindet sich auch eine sehr markante, mehrstämmige Stieleiche.

Im Westen befinden sich jüngere Waldflächen, teilweise mit nicht heimischen Gehölzarten (Robinien) und eher mittlerer Bedeutung. Die Einzelbäume und Waldflächen weisen aufgrund der räumlichen Nähe zur Autobahn (Tunnelausgang) eine hohe Lärmvorbelastung auf.

4.2 Beschreibung des Vorhabens

Eine konkrete Planung liegt noch nicht vor. Vorhabensbedingt ist aber davon auszugehen, dass es zu einer weitgehenden Beseitigung des vorhandenen Baumbestandes, der jungen Waldflächen und der übrigen Vegetation kommt. Einzelne vorhandene Bäume können möglicherweise in die Planung mit einbezogen werden.

Es ist von einer großflächigen Bebauung und Versiegelung des Plangebiets auszugehen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl, der maximalen Höhe baulicher Anlagen sowie das Mindest- bzw. Höchstmaß der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt. Es ist anzunehmen, dass die die Grundflächenzahl i.S.v. § 19 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wie beim Gebiet Airport City I mit 0,8 ohne Überschreitungsmöglichkeiten festgesetzt wird. Damit soll erreicht werden, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen eine der Qualität des Standortes angemessene Grün- und Freiflächengestaltung möglich ist. Wie beim Gebiet Airport City I ist von einer Festsetzung von 5 bis 7 Vollgeschossen auszugehen. Aus radartechnischer Sicht darf eine maximale Bauhöhe von 68,9 m ü. NN nicht überschritten werden (maximale Gebäudehöhe ca. 31,5 m).



Zwischen den einzelnen Gebäudekomplexen des geplanten Büro- und Dienstleistungsstandorts werden somit voraussichtlich Grünflächen geschaffen, auf denen in begrenztem Umfang eine Neupflanzung von Bäumen möglich ist. Die Gehölze werden jedoch auch nach 30 Jahren noch keine, mit den heutigen Beständen vergleichbare Altersstruktur und damit verbundene ökologische Funktion erreicht haben.

4.3 Zu erwartende Wirkfaktoren und Auswirkungen

4.3.1 Baufeldfreimachung und Flächeninanspruchnahme

Im Rahmen der Baufeldfreimachung (Beseitigung von Gehölzen, Abriss von Gebäuden etc.) können sich baubedingte Tötungen bzw. Verletzungen (artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ergeben. Diesbezüglich sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung vorzusehen (siehe Kap. 5.1.1).

Durch die temporäre Nutzung von Flächen für Zuwegungen, Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze können u. U. Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten beansprucht oder geschädigt werden. Dies tritt im vorliegenden Fall nicht ein.

Es ist davon auszugehen, dass es vorhabensbedingt zu einer weitgehenden Beseitigung des vorhandenen Baumbestandes, der jungen Waldflächen und der übrigen Vegetation im Plangebiet kommt. Damit kommt es zum vollständigen Verlust der Fortpflanzungs- und Lebensstätten der hier vorkommenden Arten.

Für die im Plangebiet ausschließlich vorgefundenen weit verbreiteten Vogelarten (so genannte „Allerweltsvogelarten“, z. B. Amsel, Kohlmeise, Zaunkönig, Rotkehlchen usw.), die im Siedlungsraum und siedlungsnahen Freiraum (Arten der Wälder, Parkanlagen und Gärten) weit verbreitet sind, bestehen im Falle des Verlustes von Bruthabitaten jedoch in ausreichendem Maße Ausweichmöglichkeiten zum Nestbau in der Umgebung. Die meisten dieser Arten legen ihre Nester ohnehin in jedem Jahr an anderer Stelle neu an.

4.3.2 Akustische und visuelle Störungen

Baustellennah kann es durch baubedingte Lärmimmissionen zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, wenn besonders störungsempfindliche Arten verdrängt werden.

Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen, die Geräusche bis über 60 kHz wahrnehmen können, anzunehmen. Verschiedene Kleinsäugerarten nehmen auch noch Frequenzen im Bereich von 100 kHz wahr (HERRMANN 2001).

Auf die Avifauna wirken sich Störungen sehr artspezifisch und in Abhängigkeit vom jeweiligen Status einer Art im Gebiet (z. B. Brutvogel oder Durchzügler) sowie bei schwarmbildenden Arten in Abhängigkeit von der Truppröße (große Schwärme reagieren empfindlicher als kleine) aus. Zu beachten ist, dass Singvögel mit einer akustischen innerartlichen Kommunikation stärker auf Lärm reagieren als Nicht-Singvögel. Die Brut- und Aufzuchtzeit stellt aufgrund des stark



erhöhten Energiebedarfs und der Bedeutung des Fortpflanzungserfolgs für die Fitness der lokalen Population die sensibelste Phase dar. Zudem sind die Tiere während dieser Zeit durch die Immobilität der Jungtiere bzw. das bestehende Reviersystem längerfristig an einen Standort gebunden, so dass ein Ausweichen in andere Bereiche nicht möglich ist. Außerhalb der Fortpflanzungszeit sind insbesondere Breitbandzieher, die sich nur kurzfristig in einem Bereich aufhalten, in der Lage, räumlich flexibler zu reagieren. Da außerhalb der Brutzeit die Reviere aufgelöst sind, verringert sich zudem der Raumanspruch der Individuen. Störungen in Rastgebieten schwarmbildender Arten, die engen Zugschneisen folgen und an tradierte Rastgebiete gebunden sind, können aber bei einer hohen Anzahl betroffener Individuen mit erheblichen Auswirkungen verbunden sein.

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt artspezifisch unterschiedlich. Neben Bewegungsreizen und Silhouettenwirkungen können auch Lichtimmissionen zur Meidung von Habitaten führen. Während z. B. einzelne Fledermausarten Licht tolerieren und Lichtquellen auch aufsuchen, um nach Insekten zu jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003).

Gegenüber den temporär während der Bauphase entstehenden akustischen oder visuellen Störeinflüssen sind Fledermäuse in Ruhe- und Zwischenquartieren nur wenig empfindlich. Die Bautätigkeiten finden tagsüber statt, so dass für die nachtaktiven Fledermäuse auch im Jagdhabitat keine vorhabensbedingten Störwirkungen durch Lärm- oder Lichtimmissionen entstehen.

Akustische und visuelle Störungen für Vögel können sich temporär im Zusammenhang mit dem Baubetrieb ergeben. Im Planungsraum sind jedoch hauptsächlich kulturfolgende Arten mit geringer Stöempfindlichkeit verbreitet. Auch im Falle einer vorübergehenden Vergrämungswirkung ist nicht zu erwarten, dass sich erhebliche Auswirkungen für die lokale Population einer Art ergeben.



5 Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (hier: Fledermäuse) bzw. europäischer (hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Tötung auch nicht planungsrelevanter) Vogelarten.

5.1.1.1 Fledermäuse

Quartiere von Fledermäusen wurden nicht festgestellt, jedoch kann eine temporäre Nutzung einzelner Gebäudeteile als Quartier durch die Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden (vgl. 3.2.1). Gleiches gilt für die festgestellten Baumhöhlen, auch sie können ggf. zu anderen Jahreszeiten als Quartier genutzt werden.

Sind Bäume mit potentieller Quartierfunktion zu fällen, so werden diese zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Individuen kurz vor der Fällung auf aktuellen Fledermausbesatz kontrolliert. Die Fällung potentieller Quartierbäume erfolgt möglichst im Oktober, also noch vor der Winterruhezeit und nach der Hauptaktivitäts- und Wochenstubenzeit von Fledermäusen. Im Zeitraum November bis März darf eine Beseitigung potentieller Quartierbäume nur bei Tagestemperaturen über 10°C vorgenommen werden, damit eventuell in Baumhöhlen verbliebene, bei der Kontrolle nicht entdeckte Tiere dann bei den Fäll-/Rodungsarbeiten nicht in Kältestarre verharren und sich selbständig ein anderes Quartier suchen können.

Bei den Fällarbeiten soll ein Fledermausfachmann anwesend sein (ökologische Baubegleitung), der die zu fällenden Bäume zuvor auf Fledermausbesatz kontrolliert, so dass ggf. trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei den Fällarbeiten verletzte Tiere fachgerecht versorgt werden können. Die Vorgaben des § 45 Abs. 5 BNatSchG¹ sind hierbei zu berücksichtigen.

Auch Gebäude mit Quartierpotenzial können durch Abrissarbeiten betroffen sein (ausschließlich Sommerquartiere). Zur Vermeidung von Tötungen sind eventuelle Abrissarbeiten außerhalb der Wochenstubenzeiten (Anfang April bis Ende August) vorzugsweise im Zeitraum Oktober bis März bei Temperaturen über 10°C durchzuführen.

¹ (§ 45 Abs. 5 BNatSchG: „Abweichend von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen.“)



5.1.1.2 Vögel

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Individuen oder Gelegen werden im Rahmen der Baufeldvorbereitung Gehölzstrukturen nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten beseitigt. Gebäudebrüter wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

5.1.1.3 Amphibien (hier Kreuzkröte)

Vor Baubeginn wird das Plangebiet abgegangen und auf Vorkommen von Kreuzkröten abgesucht. Aufgefundene Tiere werden eingesammelt und in einem möglichst weit entfernt liegenden Bereich des Flughafens, der nicht von den Bautätigkeiten betroffen ist, wieder ausgesetzt. Dennoch ist davon auszugehen, dass nicht alle Tiere erfasst und insbesondere eingegrabene Tiere nicht entdeckt werden.

Aufgrund der Entfernung der Eingriffsflächen von mindestens 2.300 m zu den Reproduktionsgewässern der Kreuzkröte, die nördlich außerhalb des Flughafengeländes liegen, und unter Berücksichtigung des dazwischen liegenden Fließgewässers Kittelbach sowie der Start-/Landebahnen und Vorfeldflächen des Flughafens als Trennelemente ist eine Nutzung der im näheren Umfeld der Eingriffsflächen liegenden Flächen als Landlebensraum oder Nahrungshabitat unwahrscheinlich.

Gleichwohl kann es im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zu baubedingten Tötungen von Einzelindividuen kommen. Da die Tiere nachtaktiv sind und die Bauarbeiten tagsüber stattfinden, ist das Risiko eines kollisionsbedingten Individuenverlustes als sehr gering einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art ist durch das Vorhaben nicht zu erkennen (STADT DÜSSELDORF 2014). Ein eventueller Verlust einzelner Individuen bleibt ohne Auswirkungen auf die lokale Population der Art, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert und keine kompensatorischen Maßnahmen erforderlich werden.

Das Entstehen temporärer Gewässer auf den Baustellenflächen soll nach Möglichkeit vermieden werden, damit sich dort keine Kreuzkröten ansiedeln.

5.1.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionen konkreter Lebensstätten oder zur Sicherung der Erhaltungszustände lokaler Populationen (vgl. Kap. 2.5) sind im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen für den Planungsraum nicht vor. Ein Vorkommen / eine Betroffenheit solcher Arten ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen auch nicht zu erwarten.



5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Planungsraum wurde die Zwergfledermaus bei der Kartierung im Jahr 2015 festgestellt. Aufgrund der Erhebungen kann das Auftreten anderer Fledermausarten im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

- Zwergfledermaus

Vorkommen und Artbeschreibung

Vorkommen im Planungsraum:

Einzelne Individuen der Art wurden während der Jagd im Untersuchungsraum beobachtet. Quartiere an oder in den Gebäuden konnten nicht festgestellt werden, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass temporär Spaltenquartiere in Gebäuden von einzelnen Individuen genutzt werden.

Allgemeine Lebensraumsprüche:

Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gerne kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. So finden sich Quartiere der Art z. B. unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Aber auch in Baumhöhlen wurden einzelne Individuen nachgewiesen. Die Art lebt in ihren Quartieren i. d. R. so versteckt, so dass diese häufig unentdeckt bleiben. Den Winter verbringen Zwergfledermäuse ebenfalls in Verstecken in Häusern, Höhlen oder Stollen (z. B. SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Die Art jagt in Gärten, Parkanlagen, in der offenen Landschaft und im Wald. Sie ist besonders auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Waldränder und Alleebäume gebildet. Die Zwergfledermaus ernährt sich von kleinen fliegenden Insekten (vornehmlich Mücken) und jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3 - 5 m über dem Boden, steigt aber regelmäßig auch bis in Baumwipfelhöhe auf. Nach Untersuchungen und Literaturlauswertungen von SIMON et al. (2004) liegen Jagdgebiete der Zwergfledermaus max. 2 km von den Quartieren entfernt. Als durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum wurden 840 m ermittelt. Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW:

Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, sie zählt überall zu den häufigsten Arten. Nach Einschränkung der Nutzung von persistenten Pestiziden in Land- und Forstwirtschaft zeigen die Bestände seit etwa 1970 wieder positive Entwicklungen (z. B. FELDMANN et al. 1999). In NRW ist sie in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u. a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt. Der Erhaltungszustand der Art innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region von NRW, zu der der Planungsraum gehört, wird als „günstig“ eingestuft (LANUV 2015).



Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Zwergfledermaus gehört zu den überwiegend Gebäude bewohnenden Arten, aber auch eine Nutzung von Baumhöhlen als Quartier durch Einzeltiere kann nicht ausgeschlossen werden. Verletzungen oder Tötungen von Individuen könnten sich im Zusammenhang mit der Planung somit baubedingt beim Abriss von Gebäuden und bei der Beseitigung von Bäumen und Gehölzen mit Quartierpotential für Fledermäuse ergeben.

Sind Bäume mit potentieller Quartierfunktion zu fällen, so werden diese zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Individuen kurz vor der Fällung auf aktuellen Fledermausbesatz kontrolliert. Die Fällung potentieller Quartierbäume erfolgt möglichst im Oktober, also noch vor der Winterruhezeit und nach der Hauptaktivitäts- und Wochenstubenzeit von Fledermäusen. Im Zeitraum November bis März darf eine Beseitigung potentieller Quartierbäume nur bei Tagestemperaturen über 10°C vorgenommen werden, damit eventuell in Baumhöhlen verbliebene, bei der Kontrolle nicht entdeckte Tiere dann bei den Fäll-/Rodungsarbeiten nicht in Kältestarre verharren und sich selbständig ein anderes Quartier suchen können.

Bei den Fällarbeiten ist ein Fledermausfachmann anwesend (ökologische Baubegleitung), der die zu fällenden Bäume vorher auf Fledermausbesatz kontrolliert, so dass ggf. trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ggf. bei den Fällarbeiten verletzte Tiere fachgerecht versorgt werden können. Die Vorgaben des § 45 Abs. 5 BNatSchG sind hierbei zu berücksichtigen.

Auch Gebäude mit Quartierpotenzial können durch Abrissarbeiten betroffen sein (ausschließlich Sommerquartiere). Zur Vermeidung von Tötungen sind eventuelle Abrissarbeiten außerhalb der Wochenstubenzeiten (Anfang April bis Ende August) vorzugsweise im Zeitraum Oktober bis März bei Temperaturen über 10°C durchzuführen.

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird bei Durchführung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen für die Zwergfledermaus nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Bei baubedingten Störungen handelt es sich um temporäre Störwirkungen, die nur einen kleinen Teil des Lebensraumes der Art betreffen und zudem überwiegend außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeiten der Tiere stattfinden. Daher sind Beeinträchtigungen einer lokalen Population der Art infolge von baubedingter Störungen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für die Zwergfledermaus nicht erfüllt.



Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Geeignete Nahrungshabitate werden nur in geringem Umfang vorübergehend (baubedingt) beansprucht. Diese Bereiche stellen keine essentiellen Habitatbestandteile dar. Die mögliche Betroffenheit von Einzelquartieren ist für die hauptsächlich Gebäude bewohnende Art als nicht bedeutsam einzustufen. Sollte ein Einzelquartier der Art betroffen sein, so stellt dies keinen essentiellen Habitatbestandteil dar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für die Zwergfledermaus nicht erfüllt.

Für die Zwergfledermaus werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

- Kreuzkröte

Vorkommen und Artbeschreibung

Vorkommen im Planungsraum:

Gemäß Fachinformationssystem des LANUV (2015) wurden auf Messtischblatt-Quadrantenbasis die Arten Kreuzkröte und Kleiner Wasserfrosch nachgewiesen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen beim Bau der Photovoltaikanlage im Nordwesten des Flughafengeländes wurden vier Individuen der Kreuzkröte abgefangen (FROELICH & SPORBECK 2011). Auf dem nördlichen Flughafengelände werden regelmäßig Individuen der Kreuzkröte gesichtet. Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatrequisiten ausgeschlossen werden.

Allgemeine Lebensraumansprüche:

Die Kreuzkröte ist ein westeuropäisches Faunenelement, das in der westlichen Ukraine und in Weißrussland seine östliche Verbreitungsgrenze findet. Sie wird als ursprünglicher Bewohner der Auenbereiche größerer Flüsse und Ströme mit natürlicher Dynamik angesehen (GÜNTHER & MEYER 1996). Die Art nutzt in der Kulturlandschaft als Laichgewässer vegetationslose, flache sich schnell erwärmende, stark besonnte Gewässer (Pfützen). Aufgrund dieser Laichplatzwahl sind die Tiere dazu gezwungen, weit umher zu streifen. Hauptsächliche Gefährdungsfaktoren für die Kreuzkröte sind die Zerstörung ihrer Lebensräume (Überbauung, Aufforstung, Nutzungsintensivierungen, Freizeitnutzung) sowie Verbuschung. Die Pionierart findet in der modernen Kulturlandschaft nicht mehr genügend Laichgewässer (MEYER 2004).

Verbreitung und Bestandssituation in Deutschland / in NRW:

Die Kreuzkröte tritt in allen Bundesländern auf, gemieden werden nur die höheren Lagen der Mittelgebirge. In NRW liegt ein Verbreitungsschwerpunkt der Art im Ruhrgebiet, wo die Tiere im Bereich großer Industriebrachen (Ruderalstandorte) ihnen zusagende Bedingungen finden. Die Ausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere, die 1 - 3 km weit wandern können. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen eine Strecke von meist unter 1.000 m (max. > 5 km) zurück. Der Erhaltungszustand der Art innerhalb der atlantischen biogeographischen Region von NRW, zu der der Planungsraum gehört, wird als „ungünstig“ eingestuft (LANUV 2015).



Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Vor Baubeginn wird das Plangebiet abgegangen und auf Vorkommen von Kreuzkröten abgesucht. Aufgefundene Tiere werden eingesammelt und im Bereich des Kittelbachs nördlich des Flughafens wieder ausgesetzt. Dennoch ist davon auszugehen, dass nicht alle Tiere erfasst und insbesondere eingegrabene Tiere nicht entdeckt werden.

Aufgrund der Entfernung der Eingriffsflächen von mindestens 2.300 m zu den Reproduktionsgewässern der Kreuzkröte, die nördlich außerhalb des Flughafengeländes liegen, und unter Berücksichtigung des dazwischen liegenden Fließgewässers Kittelbach sowie der Start-/Landebahnen und Vorfeldflächen des Flughafens als Trennelemente ist eine Nutzung der im näheren Umfeld der Eingriffsflächen liegenden Flächen als Landlebensraum oder Nahrungshabitat unwahrscheinlich.

Gleichwohl kann es im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zu baubedingten Tötungen von Einzelindividuen kommen. Da die Tiere nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden, ist das Risiko eines kollisionsbedingten Individuenverlustes als gering einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art ist durch das Vorhaben nicht zu erkennen (Stadt Düsseldorf 2014). Ein eventueller Verlust einzelner Individuen bleibt ohne Auswirkungen auf die lokale Population der Art, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert und keine kompensatorischen Maßnahmen erforderlich werden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Etwaige baubedingte Störungen von Kreuzkröten in ihrem Landlebensraum sind nur vorübergehend und auf die direkten Eingriffsbereiche beschränkt. Betriebsbedingte Störwirkungen über das bereits heute vorhandene Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Daher sind Beeinträchtigungen einer lokalen Population der Kreuzkröte infolge von Störungen nicht zu erwarten.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte befinden sich nicht im geplanten Eingriffsbereich. Die Funktion der betroffenen Flächen als Landlebensraum kann im näheren Umfeld in ausreichendem Umfang von anderen Flächen erfüllt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen steht die Vorhabensfläche wie bisher wieder als potenzieller (Teil-) Landlebensraum für die Kreuzkröte zur Verfügung. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für die Kreuzkröte nicht erfüllt.

Für die Kreuzkröte werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.



5.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsraum wurden im Jahr 2015 19 Vogelarten festgestellt, darunter keine planungsrelevante Art. Aufgrund der Erhebungen kann das regelmäßige Auftreten planungsrelevanter Arten im Planungsraum ausgeschlossen werden.

5.3.1 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Durch die Baumaßnahmen sind Lebensräume einiger nicht planungsrelevanter Arten betroffen. Im Folgenden wird überprüft, ob für diese Arten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden.

- Gebäudebrüter

Artenbestand

Klassische Gebäudebrüter wurden im Planungsraum nicht nachgewiesen (vgl. Tab. 2).

- Gehölz- und Gebüschbrüter

Artenbestand

Zu den im Plangebiet nachgewiesenen gehölz- oder gebüschbrütenden Arten zählen Amsel, Buntspecht, Blaumeise, Buchfink, Dohle, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star Trauerschnäpper, Zaunkönig und Zilpzalp (alle 19 festgestellten Arten).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung bzw. Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Baubedingte Tötungen könnten sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldfreimachung ergeben. Dies ist dadurch zu vermeiden, dass als Brutstandort geeignete Strukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten beseitigt werden (vgl. Kap. 5.1.1.2).

Der Verbotstatbestand der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie der Entnahme oder Beschädigung ihrer Entwicklungsformen wird für Gehölzbrüter damit nicht erfüllt.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)

Vor allem durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte können sich Störungen für Brutvögel ergeben. Für die genannten gehölzbrütenden Vogelarten wird aufgrund ihrer Ungefährdetheit und weil es sich nur um temporäre Störungen während der Bauzeit handelt, davon ausgegangen, dass diese sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken. Auch relevante betriebsbedingte Störwirkungen sind nicht zu erwarten.



Der Verbotstatbestand des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird für Gehölzbrüter nicht erfüllt.

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Vorhabenbedingt werden Bruthabitate von Gehölz- und Gebüschbrütern in Anspruch genommen. Für die oben genannten Arten ist aufgrund der Ausstattung des Landschaftsraumes mit geeigneten Lebensraumtypen davon auszugehen, dass selbst bei einem etwaigen Verlust einzelner Brutstandorte und / oder von Teilen ihrer Nahrungsräume die ökologischen Funktionen der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird für Gehölzbrüter nicht erfüllt.

Für Gehölzbrüter werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

- Offenlandbrüter

Artenbestand

Offenlandarten wurden im Planungsraum nicht nachgewiesen (vgl. Tab. 2).

- An Gewässer, Flussufer, Röhrichte und an Flussaunen gebundene Arten

Artenbestand

Gewässergebundene Vogelarten wurden nicht festgestellt (vgl. Tab. 2).

5.3.2 Planungsrelevante Vogelarten

Für NRW wurde vom LANUV eine Liste planungsrelevanter Arten erstellt, die in der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind (vgl. Kap. 2.2.4). Im Planungsraum wurde bei der im Jahr 2015 durchgeführten avifaunistischen Erfassung (vgl. Kap. 3.3.2) keine dieser Arten festgestellt. Ein Vorkommen der auf MTB-Quadranten-Basis vom LANUV angegeben planungsrelevanten Arten (vgl. Anhang) kann aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen werden.



6 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird geprüft, ob durch die geplante Umnutzung des Plangebietes Düsseldorf Airport City West und den hierdurch notwendig werdenden räumlichen und baulichen Veränderungen (siehe Kap. 4.1) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können (siehe Kap. 5).

Quartiere von Fledermäusen wurden nicht festgestellt, jedoch kann eine temporäre Nutzung einzelner Gebäudeteile als Quartier durch die Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden (vgl. 3.2.1). Gleiches gilt für die festgestellten Baumhöhlen, auch sie können ggf. zu anderen Jahreszeiten als Quartier genutzt werden.

Sind Bäume mit potentieller Quartierfunktion für Fledermäuse zu fällen, so werden diese zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Individuen kurz vor der Fällung auf aktuellen Fledermausbesatz kontrolliert. Die Fällung potentieller Quartierbäume erfolgt möglichst im Oktober, also noch vor der Winterruhezeit und nach der Hauptaktivitäts- und Wochenstubenzeit von Fledermäusen. Im Zeitraum November bis März darf eine Beseitigung potentieller Quartierbäume nur bei Tagestemperaturen über 10°C vorgenommen werden, damit eventuell in Baumhöhlen verbliebene, bei der Kontrolle nicht entdeckte Tiere dann bei den Fäll-/Rodungsarbeiten nicht in Kältestarre verharren und sich selbständig ein anderes Quartier suchen können.

Bei den Fällarbeiten ist ein Fledermausfachmann anwesend (ökologische Baubegleitung), der die zu fällenden Bäume vorher auf Fledermausbesatz kontrolliert, so dass ggf. trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei den Fällarbeiten verletzte Tiere fachgerecht versorgt werden können. Die Vorgaben des § 45 Abs. 5 BNatSchG sind hierbei zu berücksichtigen.

Auch Gebäude mit Quartierpotenzial können durch Abrissarbeiten betroffen sein (ausschließlich Sommerquartiere). Zur Vermeidung von Tötungen sind eventuelle Abrissarbeiten außerhalb der Wochenstubenzeiten (Anfang April bis Ende August) vorzugsweise im Zeitraum Oktober bis März bei Temperaturen über 10°C durchzuführen.

Vor Baubeginn wird das Plangebiet abgegangen und auf Vorkommen von Kreuzkröten abgesucht. Aufgefundene Tiere werden eingesammelt und im Bereich des Kittelbachs nördlich des Flughafens wieder ausgesetzt. Dennoch ist davon auszugehen, dass nicht alle Tiere erfasst und insbesondere eingegrabene Tiere nicht entdeckt werden.

Aufgrund der Entfernung der Eingriffsflächen von mindestens 2.300 m zu den Reproduktionsgewässern der Kreuzkröte, die nördlich außerhalb des Flughafengeländes liegen, und unter Berücksichtigung des dazwischen liegenden Fließgewässers Kittelbach sowie der Start-/Landebahnen und Vorfeldflächen des Flughafens als Trennelemente ist eine Nutzung der im näheren Umfeld der Eingriffsflächen liegenden Flächen als Landlebensraum oder Nahrungshabitat unwahrscheinlich.

Gleichwohl kann es im Zusammenhang mit den Bauarbeiten zu baubedingten Tötungen von Einzelindividuen kommen. Da die Tiere nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber stattfinden, ist das Risiko eines kollisionsbedingten Individuenverlusts als sehr gering einzustufen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Art ist durch das Vorhaben



nicht zu erkennen (Stadt Düsseldorf 2014). Ein eventueller Verlust einzelner Individuen bleibt ohne Auswirkungen auf die lokale Population der Art, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtert und keine kompensatorischen Maßnahmen erforderlich werden.

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste bei Vögeln erfolgt die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. Gebäudebrüter wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Durch das Vorhaben werden für keine in NRW planungsrelevante Art erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population entstehen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es werden auch keine essentiellen Habitatbestandteile entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG), und die ökologischen Funktionen der Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 5.1.1. beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung werden auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 2.5.) für keine der vorkommenden Anhang IV - Arten der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Somit stehen dem Vorhaben aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungsversagenden oder zulassungshemmenden Hindernisse entgegen.

Wünschenswert wäre, den bemerkenswerten und erhaltenswerten Habitatbaum unmittelbar südlich des Gebäudebestandes (Alte Eiche, Baum Nr. 6) in die Planung zu integrieren. Ein zwingendes Erfordernis aus artenschutzrechtlicher Sicht liegt dazu jedoch nicht vor.



Literatur und Quellen

Gesetze, Richtlinien und Normen:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2013):

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154); Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2014):

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748); Berlin.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010):

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 5. Juli 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185); Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2010):

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 15.09.2010; Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MBV NRW) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV NRW) (2010):

Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben; Düsseldorf.

Projektbezogene Quellen und Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003):

Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Internet: www.buero-brinkmann.de

BIBBY, C. J., BURGESS, N.D, HILL, D.A. (1995):

Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis, Radebeul.

FELDMANN, R., R. HUTTERER, VIERHAUS, H. (1999):

Säugetiere in Nordrhein-Westfalen: Rote Liste (3. Fassung und Artenverzeichnis). In : LÖBF (Hrsg.) Rote Liste der in NRW gefährdeten Pflanzen u. Tiere. 3. Fassung, S. 13-19, Recklinghausen.



FROELICH & SPORBECK (2011):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Planung Photovoltaikanlage Airport Düsseldorf – erstellt im Auftrag der Grünwerke GmbH, Bochum.

GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013):

Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. Nwo & Lanuv (Hrsg.): LWL-Museum für Naturkunde Münster: 480 S.

GÜNTHER, R. & MEYER, F. (1996):

Kreuzkröte – *Bufo calamita*.- In: Günther, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.- G. Fischer, Jena: S. 302-321.

HERRMANN, M. (2001):

Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere – Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit.- In: Reck, H. (Bearb.): Lärm und Landschaft. - Angewandte Landschaftsökologie, H. 44: S. 41-69, Bonn.

JÖBKES, M., WEISS, J. (1996):

Vögel (*Aves*). Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. In: LÖBF (Hrsg.): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen.

KAISER, M. (2014):

Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW, Stand: 30.06.2014.

KIEL, E.-F. (2010):

Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV), Düsseldorf.

KIEL, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV): Internet: www.umwelt.nrw.de, Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2015):

Infosysteme und Datenbanken, Recklinghausen.
<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Recklinghausen. – <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>



MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009):

Rote Liste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tier, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70(1) S. 115-153, Bonn-Bad Godesberg.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R., 2011:

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – *Mammalia* – in NRW, Stand August 2011.- In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 51-80., Recklinghausen.

MEYER, F. (2004):

Bufo calamita (Laurenti 1768).- In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 45-50.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998):

Die Fledermäuse Europas, kennen – bestimmen – schützen, Stuttgart.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL, SMIT-VIERGUTS, J. (2004):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn.

STADT DÜSSELDORF, GARTEN-, FRIEDHOFS- UND FORSTAMT (2014):

Flughafen Düsseldorf als Lebensraum für Kreuzkröten – artenschutzrechtlicher Umgang mit der Problematik. Stellungnahme zu Bauvorhaben am Flughafen Düsseldorf vom 15.12.2014

SUDMANN, S. R.; GRÜNEBERG, C.; HEGEMANN, A.; HERHAUS, F.; MÖLLE, J.; NOTTMAYER-LINDEN, K.; SCHUBERT, W.; VON DEWITZ, W.; JÖBGES, M.; WEISS, J. (2008):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens.- 5. Fassung. - In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 79-158, Recklinghausen.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2009):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung.- BfN-Schriftenr. Biol. Vielfalt., 70 (1), S. 159-227, Bonn-Bad Godesberg.



Anhang

Angaben des LANUV zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB 4706/2 (Düsseldorf)

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	sicher brütend	S
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	sicher brütend	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	sicher brütend	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	U
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	sicher brütend	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G

EHZ = Erhaltungszustand

ATL = atlantische biogeographische Region von NRW

G = günstig / U = unzureichend / S = schlecht / - = Tendenz negativ / + = Tendenz positiv

